

Bundessozialgericht

11a RA 48/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 24. Februar 1987
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 19. Juli 1985 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I

Streitig ist die Rückforderung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) für eine Zeit, für die der Kläger auch Arbeitslosengeld (Alg) erhalten hat.

Die Beklagte bewilligte für den Kläger mit Bescheid vom 4. Februar 1980 Rente wegen EU ab 1. Dezember 1979 und errechnete bis zum 31. März 1980 eine Nachzahlung von 4281,20 DM. Hierzu erklärte sie in einem Zusatz: "Im Nachzahlungszeitraum wurde Krankengeld gezahlt. Die Krankenkasse hat daher einen Ersatzanspruch geltend gemacht. Die Krankenkasse wird im Auftrag der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Auszahlung der noch zustehenden Rentenbeträge vornehmen. Wir bitten die entsprechende Mitteilung der Krankenkasse abzuwarten". Daraufhin teilte die DAK in einem Schreiben vom 19. Februar 1980, das auf einem Formular der Beklagten den Stempel der Kasse trug, dem Kläger mit, daß sie nichts für erhaltenes Krankengeld einbehalte und den Nachzahlungsbetrag an ihn im Auftrag der Beklagten auszahle.

Kurz danach gab das Arbeitsamt (AA) B. der Beklagten davon Kenntnis, daß der Kläger Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erhalte; es machte im März 1980 wegen des für die Zeit vom 1. Dezember 1979 bis 31. März 1981 gezahlten Alg vorsorglich den Übergang des Rentenanspruchs für diese Zeit aufgrund des § 103 Abs 2 Satz 3 AFG (damaliger Fassung) geltend.



-3-

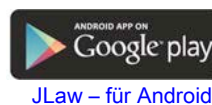
In der Folge kam es zu Auseinandersetzungen zwischen der Beklagten und dem AA, das u.a. vergeblich um die Rückzahlung des Alg bemüht war. Die Beklagte teilte schließlich im Mai 1982 dem Kläger ihre Absicht mit, die neben dem Alg gezahlte Rente von ihm zurückzufordern.

Im Bescheid vom 17. März 1983 nahm die Beklagte den Bescheid vom 4. Februar 1980 und die Mitteilung vom 19. Februar 1980 über die Auszahlung der Nachzahlung gemäß § 45 des Sozialgesetzbuches, 10. Buch (SGB 10) zurück und forderte Erstattung des Betrages nach § 50 Abs 2 SGB 10. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Rücknahme erfolge, weil für die gleiche Zeit Rente wegen EU und Alg gezahlt worden sei. Das AA mache daher einen Ersatzanspruch geltend. Mit Bescheid vom 4. Februar 1980 sei verbindlich über Art, Dauer und Höhe der Leistung auch im Nachzahlungszeitraum entschieden worden. Soweit die Nachzahlung für eventuelle Ersatzansprüche anderer Stellen einbehalten werde, sei über die Verteilung der Nachzahlung noch keine Entscheidung getroffen worden. Diese sei erst durch einfaches Verwaltungshandeln mit der endgültigen Abrechnung der Nachzahlung am 19. Februar 1980 erfolgt. Durch die Forderungsübergänge kraft Gesetzes oder sonstige Ersatzansprüche gehe der mit dem Bescheid im Nachzahlungszeitraum festgestellte Rentenanspruch auf die ersatzbegehrende Stelle über. Habe der Rentenempfänger Leistungen zuviel erhalten, wie im vorliegenden Fall durch Fehlanweisung, so seien diese nicht aufgrund eines Verwaltungsaktes erbracht. Ein Vertrauensschutz könne nicht zugebilligt werden. Der Kläger habe zwar wegen der Doppelzahlung beim AA angefragt, er habe aber eine gleichlautende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-4-

Rückfrage bei der Beklagten unterlassen.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 30. Mai 1983 zurück. Die Nachzahlung sei als Leistung ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden, weil die Rentenforderung gemäß § 103 Abs 2 Satz 3 AFG aF kraft Gesetzes auf das AA übergegangen sei. Da Vertrauensschutz nicht bestehe, sei die Rückforderung im angefochtenen Bescheid zu Recht angeordnet worden. Dieser sei jedoch insoweit unrichtig, als darin der Bescheid über die Rentenbewilligung vom 4. Februar 1980 für den Nachzahlungszeitraum zurückgenommen worden sei. Insoweit werde der Bescheid vom 17. März 1983 hiermit aufgehoben. Dies habe aber im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen keine Auswirkungen auf die Rückzahlungspflicht.

Die hiergegen erhobene Klage wurde vom Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 13. Juni 1984), führte aber vor dem Landessozialgericht (LSG) zur Aufhebung des Rückforderungsbescheides (Urteil vom 19. Juli 1985). Zur Begründung ist ausgeführt: Die Rentennachzahlung sei nicht durch Verwaltungsakt festgestellt, sondern ohne Verwaltungsakt erfolgt. Da der Rentenanspruch gemäß § 103 Abs 2 Satz 3 AFG aF auf die BA übergegangen sei, habe der Kläger die Nachzahlung zu Unrecht iS des § 50 Abs 2 SGB 10 erhalten. Gleichwohl sei die Beklagte zur Rückforderung nicht berechtigt, da sie diese erst nach Ablauf der Frist aus § 45 Abs 4 Satz 2 SGB 10 geltend gemacht habe. Die Fristbestimmung gelte nach § 50 Abs 2 Satz 2 SGB 10 für die Rückforderung entsprechend. Die Beklagte habe Kenntnis von den die Rückforderung rechtferti-



genden Tatsachen durch das bei ihr am 17. März 1980 eingegangene Schreiben zum Anspruchsübergang erhalten. Die allerdings erst vom späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB 10 am 1. Januar 1981 laufende Jahresfrist sei mit dem Rückforderungsbescheid nicht gewahrt worden. Der Beschluß des Großen Senats des Bundesverwaltungsgerichts zur Parallelvorschrift des § 48 Abs 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), der zu den Tatsachen, die eine Rücknahme rechtfertigen, auch Rechtsanwendungsfehler zähle, stehe nicht entgegen. Es müsse hier ausreichen, daß die Beklagte den Sachverhalt voll gekannt und von einer anderen Behörde zutreffend auf die Rechtslage hingewiesen worden sei; sie könne sich dann nicht auf ihre weitere unrichtige rechtliche Würdigung berufen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte Verletzung der §§ 50 Abs 2 und 45 Abs 4 SGB 10.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

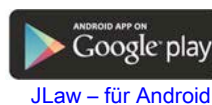
Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



II

Die Revision der Beklagten war zurückzuweisen. Das LSG hat den Rückforderungsbescheid vom 17. März 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Mai 1983 im Ergebnis zu Recht aufgehoben.

Hierzu braucht der Senat nicht auf die Frage einzugehen, ob die Rückforderung fristgemäß geltend gemacht worden ist (vgl dazu das Urteil des Senats vom 9. September 1986, 11a RA 2/85); die Revision der Beklagten kann nämlich schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Voraussetzungen des § 50 SGB 10 für die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nicht erfüllt sind.

§ 50 unterscheidet bei der Erstattung danach, ob die Leistungen aufgrund eines Verwaltungsaktes (Abs 1) oder ohne Verwaltungsakt (Abs 2 Satz 1) erbracht worden sind; im ersten Fall setzt die Erstattung immer die Aufhebung des Verwaltungsaktes voraus. Die Beklagte hat hier angenommen, daß die Nachzahlung ohne Verwaltungsakt erbracht worden sei. Dieser auch vom LSG vertretenen Meinung kann der Senat jedoch nicht zustimmen.

Die Beklagte geht bei der Rückforderung davon aus, daß der Rentenanspruch für die streitige Zeit nicht dem Kläger zustand, sondern gemäß § 103 Abs 2 Satz 3 AFG aF auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangen war. Hiernach kommt es darauf an, ob bereits durch Verwaltungsakt der Kläger als Inhaber des Rentenanspruchs festgestellt worden war. Das verneint die Beklagte zu Unrecht.



Selbst ohne nähere Prüfung müßte es schon außergewöhnlich erscheinen, daß einem Versicherten für zurückliegende Monate aus der Rentenversicherung eine Rente gezahlt wird, ohne daß er als Anspruchsberechtigter (mit Bindungswirkung, § 77 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) festgestellt worden ist. Tatsächlich hat aber auch der Bescheid vom 4. Februar 1980 diese Feststellung als Verfügungssatz enthalten. In dem an den Kläger gerichteten Bescheid heißt es, daß der Anspruch auf Rente wegen EU für ihn anerkannt werde und daß die Rente am 1. Dezember 1979 beginne; die Rente werde ab 1. April 1980 laufend gezahlt; die Rente betrage vom 1. Dezember 1979 bis 31. März 1980 monatlich 1.039,10 DM bzw 1.080,70 DM, insgesamt 4.281,20 DM. Mit diesen Ausführungen, die denen in anderen Rentenbescheiden entsprechen, ist ein Rentenanspruch des Klägers nicht nur für die Zeit der laufenden Rentenzahlung, sondern auch für den Nachzahlungszeitraum festgestellt worden.

Der angefügte Zusatz hat hieran nichts geändert. Bei seiner Deutung kann nicht auf die Würdigung eines zwar teilweise vergleichbaren, aber doch entscheidend anderen Sachverhalts in SozR Nr 64 zu § 77 SGG zurückgegriffen werden; ebensowenig kann es darauf ankommen, wie die Beklagte den Zusatz hat verstehen wollen, sondern wie ihn der Kläger als der Adressat des Bescheides verstehen mußte.

Ein Adressat des Bescheides mußte aus dem Zusatz nicht entnehmen, daß die Beklagte für den Nachzahlungszeitraum den Inhaber des Rentenanspruchs offen lassen und dessen Bestimmung der Kranken-



kasse übertragen wollte. Nach dem Zusatz hatte der Kläger zu befürchten, daß die Krankenkasse aus der Nachzahlung einen "Ersatzanspruch" wegen gezahlten Krankengeldes befriedigen werde. Daraus war nicht zu schließen, daß auch seine Stellung als Inhaber des Rentenanspruchs berührt werden könne, zumal ein "Ersatzanspruch" keinen Anspruchsübergang bewirkt.

Es mag sein, daß die Beklagte statt eines Ersatzanspruchs einen Anspruchsübergang nach § 183 Abs 3 Satz 2 RVO in der damals geltenden Fassung des Gesetzes vom 12. Juni 1961 (BGBl I S 913) auf die Krankenkasse im Auge hatte. Selbst wenn man jedoch davon absähe, daß der Adressat des Bescheides dies nicht erkennen mußte, wäre die äußerst mögliche Folgerung daraus, daß die Beklagte der Krankenkasse die Befugnis zugestehen wollte, die Feststellung über den Kläger als Inhaber des Rentenanspruchs in die Feststellung zu ändern, daß die Krankenkasse der Anspruchsinhaber sei. Ob die Einräumung einer solchen Befugnis rechtlich zulässig ist, kann offen bleiben; denn ein solcher Vorbehalt wäre jedenfalls dadurch gegenstandslos geworden, daß die Krankenkasse davon keinen Gebrauch gemacht hat.

Damit scheidet ein Erstattungsanspruch nach § 50 Abs 2 SGB 10 aus, weil die Nachzahlung an den Kläger nicht ohne Verwaltungsakt erbracht worden ist. Die geforderte Erstattung läßt sich aber auch nicht aus § 50 Abs 1 SGB 10 rechtfertigen, weil der Rentenbescheid vom 4. Februar 1980 für den Nachzahlungszeitraum nicht zurückgenommen worden ist. Die Beklagte hatte das zwar im Bescheid vom 17. März 1983 getan; sie hat jedoch im Widerspruchs-



bescheid vom 30. Mai 1983 diese Rücknahme ausdrücklich aufgehoben.

Unerheblich ist, daß der Widerspruchsbescheid an der "Rücknahme" der Mitteilung der Krankenkasse vom 19. Februar 1980 im Bescheid vom 17. März 1983 nichts geändert hat. Diese Mitteilung war, wie die Beklagte selbst annimmt, kein Verwaltungsakt; sie enthielt keine dafür erforderliche "Regelung", insbesondere keine zur Frage, wer Inhaber des Rentenanspruchs für den Nachzahlungszeitraum ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)